

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des PhD-Studiums „Migration Studies“ der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Auf Antrag der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) führte die AQ Austria ein Verfahren zur Programmakkreditierung gemäß § 5 Abs. 1c DUK-Gesetz, §§ 18 und §§ 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm §§ 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 28.05.2015 beschlossen, dem Antrag der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) auf Akkreditierung des PhD-Studiums „Migration Studies“ stattzugeben.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Universität	
Antragstellende Einrichtung	Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems (DUK))
Standort der Universität	Krems
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Migration Studies

Studiengangsart	Doktoratsstudium
Regelstudiendauer	6 Semester
ECTS	180
Akademischer Grad	„Doctor of Philosophy“ („PhD“)

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) beantragte am 14.04.2015 die Akkreditierung des PhD-Studiums „Migration Studies“. Dieser Antrag basiert auf einem Antrag der Antragstellerin auf Akkreditierung des PhD-Studiums „Migration Studies“, der am 02.07.2014 eingebracht und am 20.03.2015 zurückgezogen wurde.

Das Board der AQ Austria hat beschlossen, das Gutachten vom 22.12.2014 zum zurückgezogenen Antrag vom 02.07.2014 in der Version vom 30.09.2014 sowie die Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 14.01.2015 als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung des neu eingebrachten Antrags vom 14.04.2015 heranzuziehen und von einer Befassung von Gutachter/innen abzusehen.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 28.05.2015. Die Entscheidung wurde am 23.06.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 26.06.2015 rechtskräftig.

4 Antragsgegenstand

Das beantragte Studium soll der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem internationalen (englischsprachigen) Umfeld, sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums dienen. Absolvent/inn/en sollen einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten können.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachter/innen gelangen in ihrem Gutachten vom 22.12.2014 zu einer positiven abschließenden Beurteilung der Prüfbereiche Personal, Qualitätssicherung, Finanzierung und Infrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie nationale und internationale Kooperationen. Die Gutachter/innen stellten Mängel im Prüfbereich Studiengang und Studiengangsmanagement fest, die das Board der AQ Austria eine Einschätzung unterzog:



In Bezug auf die gutachterliche Kritik am Fehlen wichtiger Perspektiven bei den Studieninhalten vertritt das Board der AQ Austria die Meinung, dass sich die thematische Breite einer Disziplin im Curriculum auf Doktoratsebene nicht widerspiegeln muss.

Die von den Gutachter/innen als zu hoch kritisierte Arbeitsbelastung ist für das Board der AQ Austria hinsichtlich des ersten Aspekts die Stellungnahme der Antragstellerin nachvollziehbar, die PhD-Kolloquien nicht als Lehrveranstaltungen im klassischen Sinne zu werten. Hier folgt das Board der AQ Austria der Kritik der Gutachter/innen nicht. Hinsichtlich des zweiten Aspekts des Vorliegens bzw. der Druckannahme mindestens eines peer-review Artikels als Voraussetzung für die Einreichung der abgeschlossenen Dissertation, sah das Board der AQ Austria über die Kritik der Gutachter/innen hinaus in der Abfassung des Artikels eine unzulässige Regelung in Form einer Studienleistung, die weder in der Prüfungsordnung noch im Curriculum abgebildet und somit auch mit ECTS-Punkten versehen war. Das Board sah das Kriterium „Studiengang und Studiengangsmanagement“ aufgrund des Mangels in Bezug auf § 17 Abs. 1 lit. e. und f. als nicht erfüllt an.

Hinsichtlich der Kritik der Gutachter/innen am vorgesehenen Mindestumfang der kumulativen Dissertation stellt das Board der AQ Austria fest, dass kumulative Dissertationen auch an anderen österreichischen Universitäten in diesem Umfang zulässig sind.

Die von den Gutachter/innen im Gutachten bezogen auf § 17 Abs. 1 lit. c, e und f PU-Akkreditierungsverordnung angeführten Mängel im Prüfbereich „Studiengang und Studiengangsmanagement“ führten dazu, dass das Board in seiner 26. Boardsitzung am 17.03.2015 der Akkreditierung nicht stattgab.

Mit dem Antrag vom 14.04.2015 hat die Antragstellerin eine adaptierte PhD-Ordnung eingereicht und die vom Board in seiner 26. Sitzung am 17.03.2015 festgestellten Mängel behoben.

6 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 28.05.2015 beschlossen, dem Antrag der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) auf Akkreditierung des PhD-Studiums „Migration Studies“ stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1c DUK-Gesetz, §§ 18 und §§ 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm §§ 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme